

Rahmenvertrag

für die Pflichtversicherung der Pächter des Bezirksverbandes Hannover der Kleingärtner e.V.

zwischen

VAV Versicherungsvermittlungs GmbH
Burgstr. 13
38272 Burgdorf

und dem

Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V.
Gottfried-Keller-Straße 28
30655 Hannover

Durch diesen Rahmenversicherungsvertrag verpflichtet sich die VAV GmbH, den Mitgliedern des Bezirksverbandes Hannover der Kleingärtner e.V. für die vereinbarte Laufzeit dieses Vertrages

Schadensersatz der

- **Feuer-,**
- **Einbruchdiebstahl-,**
- **Beraubung-,**
- **Sturm- / Hagel- und**
- **Glasschäden**

zu nachfolgenden Bedingungen und Vereinbarungen in Verbindung mit der der VAV GmbH partnerschaftlich verbundenen Landesschadenhilfe e.V. zu gewähren:

1. Versicherte Sachen, Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen

1.1 Feuerversicherung

1.1.1 Alle genehmigten bzw. genehmigungsfähigen Aufbauten und Anpflanzungen des jeweiligen Kleingartens sowie Umzäunungen

Versicherungssumme der Gartenlaube zum Neuwert 20.000, -- EUR

Für die Umzäunung ist die Entschädigung je Schadenereignis begrenzt auf 500, -- EUR

1.1.2. Aufräumungs- und Abbruchkosten auf „Erstes Risiko“ 8.000, -- EUR

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, sowie das Abfahren von Schutt und sonstigen - auch asbesthaltigen Resten –zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

1.1.3. Inhalt der Baulichkeiten

Versicherungssumme zum Neuwert 2.500, -- EUR

Es gilt eine Selbstbeteiligung je Schadensereignis von 100,-- EUR

Zum Inhalt gehören die zur Bewirtschaftung eines Kleingartens notwendigen Einrichtungsgegenstände, Geräte und Werkzeuge, ferner die für einen vorübergehenden Aufenthalt im Kleingarten erforderlichen Lebensmittel.

Die von der Wohnung vorübergehend in das Gartenhaus verbrachten Hausratgegenstände gelten als nicht mitversichert. Diese sind aber durch die private Hausratversicherung über die Außenversicherung gedeckt, sofern eine solche besteht.

Zusätzlich sind Gegenstände, die zur Gartenbewirtschaftung benötigt werden, die infolge ihrer Ausmaße (z.B. übergroße Leitern) aber nicht in die Baulichkeiten eingebracht werden können, auch dann versichert, wenn sie sich innerhalb des umzäunten Kleingartens befinden.

Der Versicherungsschutz hierfür setzt allerdings voraus, dass die betreffenden Gegenstände angeschlossen, d.h. so gesichert sind, dass sie ohne besondere Schwierigkeiten nicht entfernt werden können.

Die Entschädigungsgrenze für Kleidungsstücke ist je Schadenereignis begrenzt auf 150, -- EUR

1.2 Einbruchdiebstahlversicherung mit Vandalismus

1.2.1 Inhalt der Baulichkeiten

Versicherungssumme zum Neuwert 2.500, -- EUR

Vereinbart gilt je Schadenfall ein Selbstbehalt von 100,-- EUR

Schäden durch Vandalismus sind gemäß folgender Klausel mitversichert:

„Der Versicherer leistet Entschädigung auch, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört, nachdem er in die Laube eingedrungen war.“

1.2.2 Pumpen und Wasseruhren außerhalb des Gartenhauses sind mitversichert, wenn sie an einem Eisen- oder Holzpfeiler verankert sind.

Die Entschädigung hierfür je Schadensereignis ist begrenzt auf 250, -- EUR

1.2.3 Die Entschädigung an Kleidungsstücken ist wie in der Feuerversicherung je Schadensereignis ebenfalls begrenzt auf 150, -- EUR

Gebäudebeschädigungen anlässlich eines Einbruchs oder Einbruchversuchs in das Gartenhaus sind versichert auf „Erstes Risiko“ bis 750, -- EUR

Schäden durch Vandalismus sind gemäß vorgenannter Klausel mitversichert.

1.2.4. Entschädigungsgrenze für Radio und Fernsehgeräte einschl. Antennenanlagen / Receiver 250,-- EUR

1.3 Beraubungsversicherung
Bargeld versichert auf „Erstes Risiko“ bis 5.000, -- EUR

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Beraubungen der mit Geldangelegenheiten beauftragten Mitglieder des Verbandes, soweit Bargeld Eigentum des Verbandes oder seiner Mitglieder ist.

1.4 Glasversicherung

Versichert sind die Gebäudeverglasungen mit Ausnahme von Scheiben über 3qm. Notverglasungen nach einem Schaden sind mitversichert.

Die Entschädigung je Schadenereignis ist begrenzt auf 750,-- EUR

1.5 Sturm- und Hagelversicherung

1.5.1 Gebäudeversicherung für die Lauben / genehmigten Baulichkeiten

Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch Sturm / Hagel zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Versicherungssumme zum Neuwert 20.000, -- EUR

- 1.5.2 Inhaltsversicherung für die Lauben
Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch Sturm / Hagel zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

Versicherungssumme zum Neuwert 2.500, -- EUR
Vereinbart gilt je Schadenfall ein Selbstbehalt von 100, -- EUR

- 1.5.3 Aufräumungskosten für Bäume bei Beschädigung der genehmigten Baulichkeiten sind innerhalb der Gebäudeversicherung enthalten.

- 1.5.4. Die Entschädigung an Gartenzäunen ist begrenzt auf 250, -- EUR

2. Höherversicherung

Die Vereinbarung höherer Versicherungssummen und zusätzlicher Positionen sind weiterhin über einen Zusatzvertrag möglich.

3. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- 3.1 Elektronische Geräte aller Art sowie Geräte der Kommunikation mit Ausnahme der Geräte unter Ziff. 1.2.4.
- 3.2 Bargeld, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Kunstgegenstände, Foto- und optische Geräte einschließlich Brillen sowie Pelze und echte Teppiche und Antiquitäten.
- 3.3 Sportgeräte, Zelte, Angelgeräte bis zu einem Gesamtwert von 100,-- EUR innerhalb der Räumlichkeiten sind aber mitversichert.
- 3.4 Haus- und andere Tiere
- 3.5 Ernten, Gartenkulturen, sowie Badebecken, Gartenteiche, Pavillons
- 3.6 Für Schäden an einer Gewächshausverglasung kann eine separate Glas - versicherung abgeschlossen werden.

4. Prämien

- 4.1 Der Gesamtaufwand beträgt für die Pflichtversicherung pro Garten / Parzelle jährlich 98.-- EUR.
- 4.2 Der Betrag ist für das laufende Jahr von
- dem Kleingärtner an den Verein,
 - von dem Verein an den Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V.
 - und von diesem bis zum 31.01. jeden Jahres an VAV GmbH abzuführen

5. Prämienangleichung

Der von der VAV GmbH beauftragte Versicherer kann während der Laufzeit des Rahmenvertrages jeweils nach Abschluss eines Kalenderjahres eine höhere Prämie pro Garten / Parzelle verlangen, wenn sich ergibt, dass dessen Schadensaufwendungen 70% seiner Nettoprämie übersteigen.

Eine etwaige Beitragsangleichung setzt eine gegenseitige Vereinbarung voraus.

6. Regelung im Schadenfall

6.1 Obliegenheiten des Kleingärtners (Versicherten):

Nach Schadeneintritt hat er für die Abwendung und Minderung eines weiteren Schadens zu sorgen.

Ein Feuer- oder Einbruchdiebstahlschaden ist sofort bei der Polizei anzuzeigen.

Jeder Schaden ist unverzüglich dem Verein mittels der hierfür vorgesehenen Schadensanzeige zu melden.

Die endgültige Schadensaufstellung soll möglichst innerhalb von 14 Tagen dem VAV Versicherungsdienst beim Bezirksverband vorliegen.
Die Entschädigung erfolgt gegen Nachweis.

6.2 Sonder-Klausel

Für den Fall, dass nach einem Totalschaden durch Brand oder Sturm ein Wiederaufbau der Laube vom Pächter nicht vorgenommen werden kann – oder durchgeführt werden will, erhält der Pächter eine Pauschalentschädigung

in Höhe von 2.000.—EUR

Der Geschädigte tritt im Gegenzug sämtliche weiteren ihm zustehenden Ansprüche von der Entschädigungssumme an den Verein ab, der den Wiederaufbau organisiert.

Eine Zeitwertentschädigung entfällt.

Unberührt hiervon bleibt die Entschädigung für das Inventar.

7. Beginn und Ablauf des Rahmenversicherungsvertrages

Beginn:	01.01.2020	12:00 Uhr mittags
Ablauf:	01.01.2025	12:00 Uhr mittags

Dieser Vertrag verlängert sich mit dem Ablauf der Vertragszeit weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei die Kündigung schriftlich zugegangen ist.

Die vertragsschließenden Parteien sind sich darüber einig, dass ein Kündigungsrecht für beide Seiten während der vereinbarten Laufzeit ausgeschlossen ist.

8. Der Prämieinzug wird über VAV GmbH abgerechnet

9. Versicherungsnehmer, Versicherte

Versicherungsnehmer ist der Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V.

Versicherte sind die Mitglieder der Kleingartenvereine, die im Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e. V. organisiert sind.

10. Gerichtsstand

Für alle aus diesem Rahmenvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte am Sitz des Bezirksverbandes Hannover der Kleingärtner e.V. zuständig.

11 Unterschriften

VAV Versicherungsvermittlungs GmbH

Hannover, den

Unterschrift

Bezirksverband Hannover der Kleingärtner e.V.

Hannover, den

Unterschrift